

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

© Georg Classen Mai 2011

Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und manche Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten an Stelle der Sozialhilfe/GSi bzw. des Alg II nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach vier Jahren des Leistungsbezugs haben Leistungsberechtigte nach AsylbLG Anspruch auf Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII, nicht dagegen auf Alg II (→3.1).

1.1 Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG?

1.1.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit „Aufenthaltsgestattung“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und den Verwaltungsgerichten. Ebenso Asylfolgeantragsteller, auch wenn noch nicht entschieden ist, ob ein neues Asylverfahren durchgeführt wird, und sie noch keine „Aufenthaltsgestattung“ besitzen.

1.1.2 Ausländer mit „Duldung“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Eine „Duldung“ erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen (z.B. Abschiebestopp) oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

1.1.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die "ausreisepflichtig" sind, z.B. wenn

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine „Grenzübertrittsbescheinigung“, „Passeinzugsbescheinigung“ oder ein ähnliches Papier besitzen,
- sie in Abschiebehaft sitzen oder aus der Abschiebehaft entlassen wurden,
- ihr Aufenthaltstitel (oder legaler Touristenaufenthalt) abgelaufen ist, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde,
- sie (z.B. wegen Straftaten) ausgewiesen wurden und ihre Ausreisefrist abgelaufen ist,
- sie „heimlich“ ohne Kenntnis der Behörden als „Illegale“ in Deutschland leben, und/oder
- "illegal" eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (evtl. findet dann eine Umverteilung nach § 15a AufenthG statt).

Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen nach AsylbLG, muss das Sozialamt die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („Denunziationsparagraf“ § 87 AufenthG).

Ein Antrag auf Leistungen nach AsylbLG hat dann **nur** Sinn, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer **nicht** abschieben kann oder **darf**, z.B. nach Entlassung aus der Abschiebehaft, oder weil für das betreffende Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht, oder wenn wegen einer schweren Erkrankung (z.B. bei Krankenhausbehandlung) derzeit ohnehin Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

TIPP Der Leistungsanspruch "ausreisepflichtiger" Ausländer nach AsylbLG besteht auch ohne Duldungsbescheinigung! Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der oben genannten Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie dazu eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen ausländerrechtlich erfahrenen Anwalt!

1.1.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Prüfen Sie im **Aufenthaltstitel**, welcher Paragraf dort eingetragen ist! Unter das AsylbLG fallen Ausländer- mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende humanitäre Gründe), § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (vorübergehender Opferschutz) sowie § 25 Abs. 5 AufenthG (nicht selbst zu vertretende rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse).

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nennt auch Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG. Diese fallen aber **nur dann unter das AsylbLG**, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis lediglich „wegen des

Kriegen in ihrem Heimatland“ erteilt wurde. Solche Fälle kommen aber derzeit und auf absehbare Zukunft in der Praxis nicht vor

TIPP Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, deren Aufenthaltserlaubnis nach einer „**Altfallregelung**“ oder „**Bleiberechtsregelung**“ erteilt wurde, fallen **nicht** unter das AsylbLG. Grund ist der langjährige Aufenthalt verbunden mit der Integration in die deutsche Gesellschaft, nicht jedoch der Schutz vor einem Krieg. Dies trifft derzeit auf alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu. Sie haben Anspruch auf Alg II bzw. GSi/Sozialhilfe!

TIPP Manchmal trägt die Ausländerbehörde § 25 Abs. 5 AufenthG in die Aufenthaltserlaubnis ein, obwohl ein „besseres“ Aufenthaltsrecht (z.B. wegen Krankheit § 25 Abs. 3, oder Bleiberecht § 23 Abs. 1 AufenthG, oder Härtefallregelung § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) und somit Alg II bzw. GSi/Sozialhilfe beansprucht werden kann. Wehren Sie sich mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts gegen eine falsche ausländerrechtliche Einstufung!

1.1.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/Sozialhilfeberechtigten

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten auch dann **keine** Sozialhilfe oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält. Ggf. werden dann in der Bedarfsgemeinschaft unterschiedliche Leistungen gewährt und es müssen zwei Behörden aufgesucht werden. Die Unterkunftskosten werden nach Kopfbzahl aufgeteilt.

1.2 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach allen anderen §§ des AufenthG,
- Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG oder **Niederlassungserlaubnis**,
- Ausländer mit „**Fiktionsbescheinigung**“, wenn diese gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 oder § 81 Abs. 4 AufenthG als „erlaubter Aufenthalt“ gilt, und nicht nur als "Duldung" gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Der Paragraph ist in der Fiktionsbescheinigung vermerkt. Die Fiktionsbescheinigung bestätigt, dass der bisherige Aufenthaltstitel mit allen Rechten weiter gilt, solange die Ausländerbehörde die Verlängerung/Erteilung eines Aufenthaltstitels prüft,
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich dann i.d.R. auf unabweisbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen (→Ausländer 2.4), und
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (→1.3 Ausländer),.

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II/GSi/Sozialhilfe. In bestimmten Fällen kann der Bezug von Sozialleistungen der Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels entgegenstehen, muss aber nicht (→Ausländer 3.1).

2.1 Der Umfang der Leistungen nach AsylbLG

(Die folgenden Regeln gelten **nicht** für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG; →3.1 ff.)

Nach dem AsylbLG wird der „notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt“ (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Die Leistungen sollen vorrangig als Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kantinenverpflegung usw.) gewährt werden (Ausnahmen →2.1.1).

Auch die Unterbringung soll vorrangig als „Sachleistung“ in Gemeinschaftsunterkünften (Sammellager, Wohnheime) erfolgen (Ausnahmen →2.1.2).

„Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich einen geringen Barbetrag (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG).

2.1.1 Grundleistungen als Bargeld oder Sachleistungen?

„Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen“ sind „Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen“, wenn Asylbewerber nicht mehr verpflichtet

sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, was spätestens drei Monate nach Asylantragstellung der Fall ist (§ 47 AsylVfG, § 3 Abs. 2 AsylbLG).

„Echte“ **Sachleistungen** (z.B. Essenspakete) gibt es vor allem Bayern, und teils in Baden-Württemberg und im Saarland. **Wertgutscheine** werden z.B. in Niedersachsen und Thüringen ausgegeben.

Geldleistungen können auch allgemein aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes oder der Kommune gezahlt werden. Das ist der Fall in Hamburg, Berlin, Bremen, M-V, Sachsen-Anhalt und Hessen überall und in NRW, Schleswig-Holstein, Sachsen und Rheinland-Pfalz ganz überwiegend. In Brandenburg zahlen viele, in Thüringen einige Kreise Bargeld. Einklagbar sind Geldleistungen nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Unzumutbarkeit der Sachleistungen wegen schwerer Krankheit).

TIPP: In vielen Fällen wurden Bargeldleistungen durch **politische Initiativen** erkämpft, z.B. in Berlin, Potsdam und in Dresden.

Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG in €

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige 0-6 Jahre	Haushaltsangehörige 7-13 Jahre	Haushaltsangehörige ab 14 Jahren
Wert Sachleistungen/ Gutscheine/ Geldleistung	184,07 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
plus Taschengeld	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €
Grundleistungsbetrag gesamt	224,97 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €
<i>Zum Vergleich:</i> Regelsatz SGB II/XII	364,00 €	215,00/251,00 €	251,00 €	291,00 €
<i>Kürzung</i>	38,20 %	38,17 %/ 47,04 %	28,71 %	31,48 %

Die Grundleistungen enthalten den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Hygiene, Haushaltsenergie, aber nicht Hausrat und Möbel, Unterkunft (Miete) und Heizung. Sie wurden seit Einführung des AsylbLG 1993 nie erhöht, obwohl seitdem die Preise um 31 % gestiegen sind, und liegen inzwischen um 38% unter dem Niveau von Sozialhilfe/Alg II.

Der reale Wert der von den beauftragten Firmen gelieferten Sachleistungen liegt oft noch weit darunter. In der Praxis kann das Leistungsniveau nach dem AsylbLG weniger als 40% des Sozialhilfesatzes betragen.

2.1.2 Unterkunft, Heizung und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen sind die Unterkunftskosten zu übernehmen, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft. Zusätzlich muss auch die Ausstattung mit **Hausrat** und Möbeln übernommen werden (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw.). Da Hausrat und Möbel nicht wie bei Alg II/GSi/Sozialhilfe in der Regelleistung enthalten sind, besteht Anspruch nicht nur auf Erstausrüstungen, sondern auch auf laufenden Ergänzungsbedarf.

Kosten für **Haushaltsenergie** (Kochen, Warmwasser und Licht) werden bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Pauschale von den Grundleistungsbeträgen abgezogen. Die Kürzung ist i.d.R. zu hoch. Als Obergrenze wären die Regelbedarfsanteile für Haushaltsenergie anzusetzen (→Strom 1.1). Da die Leistungen nach AsylbLG erheblich geringer sind, muss aber die Kürzung auch im Verhältnis geringer ausfallen. In Berlin werden 5,6 % der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG abgezogen: 12,61 € für den Haushaltsvorstand und 7,45 € bis 11,18 € für jeden weiteren Haushaltsangehörigen, www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2007_11_anlage.html.

Es ist rechtswidrig, in Gemeinschaftsunterkünften die Grundleistung zu kürzen, weil dort Hausratsgegenstände oder Putz- und Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt würden. Hausrat muss zusätzlich zur Grundleistung ge-

währt werden (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Putz- und Reinigungsmittel sowie WC-Papier müssen in der Praxis meist von den Bewohnern selbst gekauft werden, eine Kürzung für diese Bedarfe ist dann unzulässig.

Die Übernahme der Kosten einer **Mietwohnung** ist als Ermessensleistung möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). In diesen Fällen müssen auch die Heizkosten sowie einmalige Beihilfen für die Ausstattung mit Hausrat und Möbeln (s.o.) übernommen werden.

Berlin ermöglicht nach Ende der Unterbringung in der Asylaufnahmestelle spätestens nach 3 Monaten die Anmietung von Wohnungen, weil das billiger ist als Gemeinschaftsunterkünfte. Anderswo wird eine Mietübernahme oft nur nach Ablauf einer Frist von einem oder mehr Jahren oder nur dann genehmigt, wenn laut ärztlichem Attest das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht zumutbar ist. Dann besteht ggf. auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete.

TIPP: Auch wenn die Verantwortlichen sich gern hinter Paragraphen verstecken, handelt es sich bei der Gewährung von Geld- statt Sachleistungen sowie der Kostenübernahme für Mietwohnungen statt Sammellager um **politische** Ermessensentscheidungen.

2.1.3 Leistungen zur medizinischen Versorgung

Krankenhilfe muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden (§§ 4 und 6 AsylbLG):

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG → 3.1 ff.).

Die Behauptung, nur **akute** Krankheiten seien zu behandeln, ist falsch. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die Krankheit akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann immer nur der „akute Behandlungsbedarf“ sein. Zudem ist die Behandlung chronischer Krankheiten in aller Regel zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt ebenfalls für die meisten Fällen ein Behandlungsanspruch.

Wenn ein Arzt einem Kranken eine notwendige Behandlung verweigert, kann er wegen Verstoßes gegen den hippokratischen Eid möglicherweise standesrechtlich belangt werden - bis hin zum Berufsverbot. Er kann sich dann - ebenso wie der Sozialamtssachbearbeiter - wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen.

Ohne Einschränkung müssen erbracht werden:

- alle medizinischen und pflegerischen Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorgeuntersuchungen, § 4 Abs. 2 AsylbLG,
- alle von der gesetzlichen Krankenkassen empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen** (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc.), § 4 Abs. 3 AsylbLG.

und

- alle amtlich empfohlenen **Schutzimpfungen** (www.rki.de → Infektionsschutz → Impfen), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland, § 4 Abs. 3 AsylbLG.

Auf **Zahnersatz** besteht nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist, § 4 Abs. 1 AsylbLG. Das kann der Fall sein, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder am Magen (wegen unzureichender Kaufähigkeit) einzutreten drohen. Wenn viele Zähne fehlen, muss zumindest ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) muss ohne Einschränkung gewährt werden, da sie entweder der Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen dient oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Zu den Leistungen gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Als zur **Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** (§ 6 AsylbLG) kommen zudem in Frage:

- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder bei Schwangerschaft,
- Leistungen zur Pflege Behinderter,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,
- psychotherapeutische Behandlung,
- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Schwangerschaftsverhütung und
- Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt ist regelmäßig schon zur Klärung des Behandlungsbedarfs unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Verwaltungssachbearbeiter darf daher - ohne das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung - keine negative Entscheidung über Leistungen zur medizinischen Versorgung treffen.

Oft werden in rechtswidriger Weise nur „unabweisbare“ oder „lebensnotwendige“ Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), medizinische Versorgung mit Hilfsmitteln, Prothesen usw. Hier sind alle Mittel zur Durchsetzung zu nutzen (Rechtsmittel, Dienstaufsichtsbeschwerde, Öffentlichkeitsarbeit usw.)!

2.1.3.1 Keine Praxisgebühren und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält - anders als die gesetzliche Krankenversicherung - **keine** Rechtsgrundlage für Praxisgebühren und Zuzahlungen. Von Leistungsberechtigten nach AsylbLG dürfen daher keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG → 3.1 ff.).

Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken, Krankentransporte usw. können die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie vom Patienten dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich ggf. wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Sie können Ihre Leistungsberechtigung nach AsylbLG durch den entsprechenden Vermerk des Sozialamts auf dem Krankenschein nachweisen. Der Arzt **muss** auf dem Rezept eintragen, dass mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt der Apotheke usw. für die volle Erstattung.

Für **Brillen**, Hörgeräte, orthopädischen Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung usw. müssen Sie ebenfalls **keine** Eigenleistungen erbringen, vorausgesetzt die medizinischen und gesetzlichen Voraussetzungen für einen Behandlungsanspruch nach AsylbLG sind gegeben.

2.1.4 Sonstige Leistungen

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“ (§ 6 AsylbLG)

In Frage kommen **Kita- und Klassenfahrten**, Schul- und Kitaausflüge, Fahrtkosten zur Schule, **Schulmaterialien**, Nachhilfe (Bedarfe analog zum Bildungspaket beim Alg II → www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=526), Erstausrüstungen bei **Schwangerschaft und Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** Behinderter (in der Regel aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie die (nicht nur im Falle einer Abschiebung, sondern auch die zum Verbleib in Deutschland z.B. für die Aufenthaltserlaubnis nötigen) Kosten der **Passbeschaffung** einschließlich der Fahrtkosten zur Botschaft (OVG Sachsen 4 A 144/08 v. 03.06.08).

2.2 Gemeinnützige Arbeit

Für 1,05 € je Stunde können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften und bei kommunalen bzw. gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein-Euro-Jobs (→ Arbeitsgelegenheiten; gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG).

Solange Leistungsberechtigte die gemeinnützige Arbeit „unbegründet“ ablehnen, verlieren sie Ihren Anspruch auf Leistungen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG). Leistungen können gekürzt werden, besonders das Taschengeld. Der vereinzelt praktizierte vollständige Entzug aller Leistungen ist unzulässig (→2.4.2).

2.3 Einsatz des Einkommens und Vermögens

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden Familienangehörigen und des eheähnlichen Partners müssen vor Leistungsbeginn aufgebraucht werden (§ 7 Abs. 1 AsylbLG). Es gibt im AsylbLG **keine** Vermögensfreibeträge (gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG →3.1 ff.).

Soweit ein Familienangehöriger aufgrund eines besseren Aufenthaltsstatus Anspruch auf Alg II, Sozialhilfe, BA-föG usw. hat, sollte ihm dieser Anspruch inklusive Vermögensfreibeträge ungekürzt erhalten bleiben.

Umstritten ist, ob das Einkommen und Vermögen der in →Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden darf, und wie der Selbstbehalt der Angehörigen zu berechnen ist (vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen 29.06.2007 - L 11 AY 80/06).

Erwerbstätige Flüchtlinge können 25% ihres verfügbaren Nettoeinkommens als „Freibetrag“ behalten, maximal 60% der Grundleistung von 224,97 €, also bis zu 134,98 €. Der Rest wird auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die Kosten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in angemessener Höhe erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs und des Bedarfs ihrer Familienangehörigen ein Restbetrag verbleibt und für die Unterkunftsgebühren eine rechtlichen Maßstäben genügende Gebührensatzung o.ä. existiert.

Wie bei Alg II/Sozialhilfe wird **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) **nicht** als Einkommen angerechnet. Leistungen der Stiftung Mutter und Kind dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG)

2.4 Leistungseinschränkungen (§ 1a AsylbLG)

2.4.1 Personenkreis

Leistungseinschränkungen auf das, was „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ (§ 1a AsylbLG), sind für Ausländer mit Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in zwei Fällen möglich (aber **nicht** für Asylbewerber, Asylfolgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis).

1. Der Ausländer ist nach Deutschland eingereist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten (§ 1a Nr. 1 AsylbLG). Das **liegt vor**, wenn er außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht nennen kann.

Das **liegt nicht vor**, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 AsylVfG - Asylanträge wegen Flucht vor Krieg sind offensichtlich unbegründet). Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs.

2. Aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, kann aktuell eine rechtlich zulässige und mögliche Abschiebung (aufenthaltsbeendende Maßnahme) **nicht** vollzogen werden (§ 1a Abs. Nr. 2 AsylbLG).

Das **liegt vor**, wenn man eine mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert.

Das **liegt nicht vor**, wenn eine Abschiebung auch im Falle der Mitwirkung derzeit nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen ohnehin nicht vorgenommen würde (Krankheit, Krankheit Angehöriger, faktischer oder tatsächlicher Abschiebestopp in Kriegs- und Krisengebiete usw.), oder wenn die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen). Voraussetzung ist zudem die Übernahme der erforderlichen Kosten zur Passbeschaffung (Fahrt zur Botschaft, Passkosten usw.) durch das Sozialamt.

Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen **vor** der Kürzung zunächst die geforderte Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung konkret benannt haben.

Kein Tatbestand nach § 1a AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre. Eine ursprünglich vorgesehene entsprechende Regelung wurde nicht in das AsylbLG aufgenommen.

2.4.2 Umfang der Leistungseinschränkung

Was bedeutet „unabweisbar geboten“?

Nach § 1a AsylbLG ist grundsätzlich immer der notwendige Bedarf an Sachleistungen für Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung sowie die medizinische Versorgung sicherzustellen (Begründung zu § 1a AsylbLG, BT-Drs. 13/11172, 8; → 2.1). Allerdings kann die Leistung auf **Sachleistungen** umgestellt werden. Möglich ist auch die Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder (auf ausländerrechtlicher Grundlage) in ein „Ausreisezentrum“. In solchen Fällen sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Gekürzt bzw. gestrichen darf folglich allein das Taschengeld. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1a, der Gesetzesbegründung und den Aussagen der für die Gesetzesänderung verantwortlichen Politiker in der Debatte um die Einführung des § 1a im Jahr 1998 (vgl. OVG NRW 16 B 388/01, InfAuslR 2001, 396).

3.1 Nach vier Jahren AsylbLG Anspruch auf Sozialhilfe

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG „abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG“ Leistungen entsprechend der Sozialhilfe nach dem **SGB XII** (§ 2 AsylbLG). Art, Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach den Regelungen zur Sozialhilfe. Weil es sich rechtlich weiter um eine Leistung nach AsylbLG handelt, bleibt aber das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG).

Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Sie erhalten alle Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII, insbesondere ungekürzte **Regelbedarfe in bar**, Mehrbedarfszuschläge, Erstaustattungen, die **Mietkosten** für eine Wohnung sowie eine **Krankenversichertenkarte** nach § 264 Abs. 2 SGB V. Im Bedarfsfall erhalten sie zudem die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII; zu Passkosten → Ausländer 2.6).

Leistungsberechtigte nach § 2 können die Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe beanspruchen (→ SGB XII)

In manchen Bundesländern (Bayern, Ba-Wü, Thüringen) werden gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG generell **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist rechtswidrig. Zulässig wäre dies nur aufgrund einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung, die mit den besonderen Verhältnissen in der konkreten Unterkunft begründet wird. Z.B. weil dort keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können, oder weil es aufgrund der unterschiedlichen Leistungsformen bereits zu massiven Konflikten zwischen den Bewohnern der Unterkunft gekommen ist bzw. dies konkret zu befürchten ist. In jedem Fall muss das nach § 2 Abs. 2 AsylbLG ausgezahlte Taschengeld zum persönlichen Bedarf das Taschengeld nach § 3 AsylbLG deutlich übersteigen, es sollte etwa 30 % des jeweiligen Alg 2/SGB XII Regelbedarfs betragen (vgl. zur Berechnung Klassen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Kapitel 4.5, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf).

3.1.1 rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch nach 48monatigem Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte „die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer sich weigert oder geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, obwohl ihm dies zumutbar war, oder falsche Angaben zu seiner Identität macht oder gemacht hat.

Nach einem BSG-Urteil soll auch ein bereits lange zurückliegendes rechtsmissbräuchliches Verhalten (z.B. vorsätzliches Vernichten des Passes vor der Einreise) zum dauerhaften Verlust des Leistungsanspruchs nach § 2 führen (BSG 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten diese Auffassung für verfassungsrechtlich bedenklich.

Wenn ein geduldeter Ausländer freiwillig ausreisen könnte, dies aber aus welchen Gründen auch immer nicht tut, ist dieses Verhalten nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten.

Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis (→1.1.4) kann regelmäßig nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, da sie das Grundrecht auf Asyl nutzen, bzw. ihnen ein weiteres Aufenthaltsrecht durch die Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich zugestanden wurde. Während des laufenden Asylverfahrens ist ein Kontakt zu den Behörden des Herkunftslandes und somit auch die Passbeschaffung ohnehin unzumutbar.

3.1.2 Welche Zeiten werden angerechnet?

Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG mit verschiedenem Aufenthaltsstatus (Asylbewerber, Duldung, Aufenthaltserlaubnis ...) werden zusammengerechnet. Der Bezug anderer Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Alg I, Alg II, Jugendhilfe usw.) und Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen laut Urteil des BSG B 8/9b AY 1/07 R v. 17.06.2008 jedoch **nicht** für die Wartefrist. Nach längerem Untertauchen, Inhaftierung oder Ausreise (mehr als 6 Monate) beginnt die 48-Monatsfrist erneut, nicht jedoch nach Unterbrechung wegen Arbeitseinkommen, Unterstützung durch Verwandte usw.

3.1.3 Anmieten von Wohnungen

Spätestens nach vier Jahren sollte die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Kosten für Miete und Heizung nach den für die Sozialhilfe geltenden Maßstäben übernommen werden (§ 35ff. SGB XII; →Miete). Das Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG gilt dann nicht mehr.

Während Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (→1.1.4) nach § 2 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Mietkosten haben, ist das bei Ausländern mit Duldung umstritten. Bei Asylbewerbern muss ggf. zunächst beantragt werden, eine in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

Verfassungswidrigkeit des AsylbLG

Seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 sind die Bedarfssätze des AsylbLG unverändert. Sie wurden seitdem nie an die inzwischen um mehr als 30 % gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Bereits 1993 wurden die Bedarfssätze ohne jede nachvollziehbare Berechnungsgrundlage lediglich "ins Blaue hinein" geschätzt. Das AsylbLG genügt deshalb nach einhelliger Auffassung von Fachleuten nicht den auch für Ausländer geltenden Grundsätzen des "Hartz IV Urteils" des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Artikel 1 und 20 Grundgesetz. Die Bundesregierung hat dies im Grundsatz anerkannt und eine Überprüfung der Bedarfssätze des AsylbLG zugesichert (BT-Drs. 17/979 vom 10.03.2010 und 17/3404 vom 26.10.2010). Offen ist, wann und nach welchen Kriterien diese Prüfung erfolgen soll, und wann das AsylbLG angepasst wird.

Das Landessozialgericht NRW hält die Bedarfssätze des AsylbLG für verfassungswidrig und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt: LSG NRW L 20 AY 13/09 v. 26.07.2010 (Alleinstehende) sowie LSG NRW L 20 AY 1/09 v. 22.11.2010 (Kinder), www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Asylbewerberleistungsgesetz.

Forderungen

Abschaffung des AsylbLG, der Sachleistungen, der Einweisung in Sammellager, der Residenzpflicht und des Arbeits- und Ausbildungsverbotes für Flüchtlinge. Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Kein Sondergesetz für Flüchtlinge!

Informationen

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Hg. PRO ASYL, Februar 2008, 304 S, 14,90 €, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Georg Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Hg. PRO ASYL, Februar 2011, 60 S, 5,- €, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf
www.fluechtlingsrat-berlin.de →Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Beratungsadressen, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG, Asylrecht, Flüchtlingssozialrecht und Zuwanderungsgesetz

www.asyl.net (Informationsverbund Asyl e.V.): Beratungsadressen, Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank

www.ecoi.net Datenbank mit Herkunftsländerinfos